



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 0290.02.02

Titel Gebührenordnung Lokalitäten

Ausgabe Revision vom 18.02.2024
Ausgabe vom 07.09.2015

Ausgabe vom 26.11.2012
Ausgabe vom 02.12.2005

Gültig ab 05.03.2024 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 12.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Gebühren für Sondernutzungen und Veranstaltungen	3
II. Gebühren für die regelmässige Nutzung	4
III. Abschliessende Bestimmungen	4

Gestützt auf das Reglement über die Benützung von kommunalen Lokalitäten Art. 16 erlässt der Gemeindevorstand folgende Gebührenordnung:

I. GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN UND VERANSTALTUNGEN

Gebührenliste

Art. 1

¹ Für Sondernutzungen und Veranstaltungen der Benutzer gemäss Art. 15 Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.

² Für Sondernutzungen und Veranstaltungen durch andere Benutzer werden folgende Gebühren erhoben:

a) Turnhalle mit Küche	CHF 300.-
b) Bühne mit technischen Anlagen	CHF 50.-
c) Garderoben mit Dusche	CHF 50.-
d) Sitzungszimmer in der Halle / Schule	CHF 50.-
e) Luftschutzkeller	CHF 50.-
f) Foyer der Turnhalle	CHF 50.-
g) Foyer des Schulhauses	CHF 100.-
h) Aula	CHF 200.-
i) Raum der alten Gemeindeganzlei	CHF 100.-
j) Garage der alten Gemeindeganzlei	CHF 50.-
k) Tegia d'uual plaun pigniel	CHF 100.-

³ Klassenzimmer stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

⁴ Für die Benützung durch Einwohner von Sagogn wird die Hälfte der Sondernutzung erhoben.

Mehrere Anlässe

Art. 2

¹ Die Bewilligung muss für jeden Anlass bezahlt werden.

² Findet der Anlass an mehreren Tagen statt, ist die Bewilligung für alle Tage gültig, sofern es sich immer um den gleichen Anlass handelt.

II. GEBÜHREN FÜR DIE REGELMÄSSIGE NUTZUNG

Gebühren

Art. 3

¹ Die Luftschutzkeller, die alte Kanzlei, die Waldhütte und die Foyers stehen nicht für die regelmässige Nutzung zur Verfügung.

² Für die regelmässige Nutzung der Benutzer gemäss Art. 15 Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.

³ Für die Benützung durch Andere wird das Dreifache der Sondernutzung erhoben.

III. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Zahlungsfrist

Art. 4

¹ Die Gebühren werden mit der Bewilligung in Rechnung gestellt und müssen vor der Benützung der jeweiligen Lokalität bezahlt werden.

Inkrafttreten

Art. 5

¹ Diese Gebührenordnung tritt in Kraft, nachdem sie von dem Gemeindevorstand genehmigt wurde. Sie ersetzt alle vorherigen und kann jederzeit geändert werden.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	05.03.2024
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-